

6 Erwerbstätigkeit

6.0 Vorbemerkung

Die Angaben über die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben stammen aus verschiedenen Quellen. Das reichhaltigste Material fällt aus den Volks- und Berufszählungen an, die üblicherweise in etwa zehnjährigen Abständen stattfinden; zuletzt 1961 und 1970. Sie erbringen u. a. auch Angaben über die Erwerbstätigen in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung. Die ursprünglich für 1983 vorgesehene Zählung war durch einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 4. 1983 ausgesetzt worden. Als neuer Erhebungstichtag wurde der 25. 5. 1987 gesetzlich festgelegt.

Aktuelle Zahlen über die Erwerbstätigkeit vermittelt seit 1957 der jährliche Mikrozensus als Stichprobenerhebung mit einem Auswahlsatz von 1%. Durch Verordnungen wurde der Mikrozensus für die Jahre 1983 und 1984 ausgesetzt. Die für diese Jahre dargestellten Ergebnisse stammen aus der gemeinsamen Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Gemeinschaften (Auswahlsatz 0,4%). Aus dem Mikrozensus 1985 lagen bei Redaktionsschluß noch keine entsprechenden Daten vor.

Bei den Ergebnissen des Mikrozensus bzw. der EG-Arbeitskräftestichprobe handelt es sich um hochgerechnete Zahlen. Die Basis für die Hochrechnung bilden die Eckzahlen der laufenden Bevölkerungsfortschreibung (siehe Vorbemerkung zu Abschnitt 3 »Bevölkerung«, S. 50). Dabei ist zu beachten, daß die Bevölkerungsfortschreibung mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur letzten Volkszählung Abweichungen aufweist, die in erster Linie auf nicht erfolgte Abmeldungen, insbesondere von Ausländern, zurückzuführen sind. Derartige Abweichungen – erfahrungsgemäß meist Überhöhungen – wirken sich bei der Anpassung des Mikrozensus bzw. der EG-Arbeitskräftestichprobe an die Eckzahlen der Bevölkerungsfortschreibung auch auf die Stichprobenergebnisse aus.

Im Gegensatz zu der Befragung von Personen in den Erwerbstätigkeitsstatistiken basieren die Statistiken der Beschäftigten auf der Auswertung von Betriebsmeldungen. Hierdurch werden Beschäftigungsfälle erfaßt, d. h. Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen werden mehrfach gezählt. Die Arbeitsstättenzählung als Rahmencählung findet ungefähr alle zehn Jahre statt (siehe Tabelle 7.1). Angaben über Beschäftigte (Beschäftigungsfälle) aus verschiedenen Bereichszählungen sowie aus Statistiken mit kurzfristiger Periodizität werden getrennt nach Wirtschaftsbereichen in den entsprechenden Abschnitten des Statistischen Jahrbuchs nachgewiesen, z. B. Beschäftigte im Produzierenden Gewerbe im Abschnitt 9; Zahlen über Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden im Rahmen der Personalstandstatistik erhoben (siehe Tabelle 19.11). Eine Sonderstellung nimmt die Statistik der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer auf der Grundlage des integrierten Meldeverfahrens zur Sozialversicherung (Beschäftigtenstatistik, siehe Tabellen 6.9 und 6.10) ein, welche die von den Betrieben ausgehenden Meldungen personenbezogen zusammenführt und damit Auswertungen für Personen und Beschäftigungsfälle ermöglicht.

Die Ergebnisse der Volkszählung, des Mikrozensus, der Bereichszählungen und der Beschäftigtenstatistik werden auch für ergänzende Schätzungen der Erwerbstätigen (Jahresdurchschnitte; siehe Tabelle 6.4) herangezogen. Bei den in dieser Tabelle dargestellten Ergebnissen handelt es sich – für die Jahre ab 1979 – um revidierte Angaben; wichtigster Anlaß für die Korrektur war eine Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Die Arbeitsmarktstatistiken (siehe Tabellen 6.11 bis 6.14) werden von der Arbeitsverwaltung bearbeitet und beruhen auf Auszahlungen der Arbeitsämter.

Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 1 »Bevölkerung und Erwerbstätigkeit« (siehe hierzu auch »Fundstellennachweis«, S. 742ff.).

Beteiligung am Erwerbsleben (Erwerbskonzept): In der Gliederung nach der Beteiligung am Erwerbsleben wird zwischen Erwerbspersonen und Nichterwerbspersonen unterschieden.

Erwerbspersonen sind alle Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet (Inländerkonzept), die eine unmittelbar oder mittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen (Selbständige, Mithelfende Familienangehörige, Abhängige), unabhängig von der Bedeutung des Ertrages dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen tatsächlich geleistete oder vertragsmäßig zu leistende Arbeitszeit.

Die Erwerbspersonen setzen sich zusammen aus den Erwerbstätigen und den Erwerbslosen. **Erwerbstätige** sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschl. Soldaten und Mithelfender Familienangehöriger) oder selbständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. **Erwerbslose** sind Personen ohne Arbeitsverhältnis, die sich um eine Arbeitsstelle bemühen, unabhängig davon, ob sie beim Arbeitsamt als Arbeitslose gemeldet sind. Insofern ist der Begriff der Erwerbslosen umfassender

als der Begriff der Arbeitslosen. Andererseits zählen Arbeitslose, die vorübergehend geringfügige Tätigkeiten ausüben, nach dem Erwerbskonzept (Volkszählung, Mikrozensus) nicht zu den Erwerbslosen, sondern zu den Erwerbstätigen.

Nach der Stellung im Beruf ergibt sich die Unterscheidung der **Erwerbstätigen** nach Selbständigen, Mithelfenden Familienangehörigen und Abhängigen.

Selbständige: Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten (einschl. selbständiger Handwerker) sowie alle freiberuflich Tätigen, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige, die in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Betrieb, der von einem Familienmitglied als Selbständiger geleitet wird, mithelfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten und ohne daß für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Abhängige: Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende.

Beamte: Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst), Richter und Soldaten, ferner Geistliche der zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirchen und der Katholischen Kirche.

Angestellte: Alle nichtbeamteten Gehaltsempfänger. Für die Zuordnung ist grundsätzlich die Stellung im Betrieb und nicht die Art des Versicherungsverhältnisses bzw. die Mitgliedschaft in der Rentenversicherung für Angestellte entscheidend. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer sind.

Arbeiter: Alle Lohnempfänger, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode und der Qualifikation, ferner Heimarbeiter und Hausgehilfinnen.

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen: Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (einschl. Praktikanten und Volontären). Normalerweise münden kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf ein. Die Auszubildenden sind, sofern nicht gesondert nachgewiesen, in den Zahlen der Angestellten bzw. Arbeiter enthalten.

Nichterwerbspersonen sind alle Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen.

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer: Arbeiter, Angestellte und Personen in beruflicher Ausbildung, die in der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung und/oder Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind oder für die Beitragsteile zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Als Arbeiter wird gezählt, wer Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter ist, als Angestellter, wer bei der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten pflichtversichert ist.

Kurzarbeiter: Erwerbstätige, die im Abrechnungszeitraum, in den der Stichtag fällt, Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatten. Ein Anspruch besteht, wenn in einem Betrieb ein unvermeidbarer, vorübergehender Arbeitsausfall eintritt und beim Arbeitsamt angezeigt wurde. Wegen der Anspruchsvoraussetzungen siehe §§ 63ff. Arbeitsförderungsgesetz.

Arbeitslose: Personen ohne (dauerhaftes) Arbeitsverhältnis, die als Arbeitssuchende beim Arbeitsamt registriert sind.

Offene Stellen: Zu besetzende Arbeitsplätze, die die Arbeitgeber dem Arbeitsamt gemeldet haben.

Arbeitsvermittlungen: Durch Arbeitsämter in abhängige Beschäftigungsverhältnisse vermittelte Arbeitssuchende.

Die Berichterstattung über **Streiks und Aussperrungen** erstreckt sich auf alle Arbeitskämpfe, an denen mindestens zehn Arbeitnehmer beteiligt waren und die mindestens einen Tag dauerten oder insgesamt einen Verlust von mehr als einhundert Arbeitstagen verursachten.